Empfehlungen zum Nachteilsausgleich in den zentralen Prüfungen der 10. Jahrgangsstufe für Prüflinge mit Einschränkungen im Bereich "Hören" ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf "Hören"

Angaben zur Schülerin/zum Schüler						
	Name		Vorname		Klasse	
	Schule				Schuljahr	
	Zeitraum der Gültig	keit der Festlegungen				
§ 11 Absatz 3 Satz 2 Sonderpädagogik-Verordnung (SopV) "Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich)."						
Fachliche Begründung des Nachteilsausgleichs						
Der Nachteilsausgleich wird entsprechend § 21 Absatz 3 der Sekundarstufe I – Verordnung gewährt.						
	Erläuterung des Nachteilsausgleichs im Fach Englisch					
	Die Teilnahme an der Hörverstehensprüfung erfolgt mit					
	☐ Veränderung des zeitlichen Rahmens (%)					
	☐ Einsatz einer speziellen Hör-CD					
	☐ Transkript zur Visualisierung (nur kurzfristig an die Prüflinge auszugeben und dann wieder einzusammeln, darf während der Prüfung nicht in der Hand der Prüflinge verbleiben)					
	Erläuterungen des Nachteilsausgleichs im Fach Deutsch					
	Erläuterungen des Nachteilsausgleichs im Fach Mathematik					
	Datum	Unterschrift Beraterin der SpFB /	Lehrkräfte der Schule	Kenntnisnahme der Eltern <sup>1</sup>		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Begriff "Eltern" wird gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle "die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen" einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).